

rechte und Grundpflichten in der Verfassung verdeutlichen die Einheit von Rechten und Pflichten der Bürger. So wird in Art. 21 die Mitgestaltung des politischen; wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens als ein Grundrecht des Bürgers geregelt, und zugleich wird die Verwirklichung dieses Rechts als eine „hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger“ charakterisiert. Ebenso wechselseitig bezogen sind beispielsweise die Grundrechte und Grundpflichten auf Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften sowie auf Arbeit geregelt (Art. 23 und 24).

Mit der Formulierung der Pflichten als „Ehrenpflicht“, „hohe moralische Verpflichtung“ etc. wird der Realität entsprochen, daß die sozialistische Gesellschaft überwiegend aus bewußt handelnden Staatsbürgern besteht, die ihre Pflichten freiwillig erfüllen. Die sozialistische Gesetzlichkeit hat im Staatsbewußtsein der Bürger und in dem davon motivierten Handeln eine feste Grundlage.

*Drittens:* Eine wesentliche Verfassungsgrundlage für die sozialistische Gesetzlichkeit ist die Verankerung des Systems der sozialistischen Volkswirtschaft sowie des sozialistischen Eigentums. Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie aller anderen Bereiche der Gesellschaft, die Verwirklichung des sozialistischen Leistungsprinzips, der Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums sind verbindliche Verfassungsgrundsätze (vgl. Art. 2, 9 und 12), die durch konkretisierende Rechtsvorschriften differenziert ausgestaltet sind. Kraft des Grundgesetzes wird auf eine dynamische und planmäßige Wirtschaftsentwicklung orientiert, wie sie mit der ökonomischen Strategie der SED für die achtziger Jahre realisiert wird.

Alle Tätigkeit der Staatsorgane auf wirtschaftlichem Gebiet sowie auch die produktive Arbeit der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften dienen dem Wohl des Volkes. So wie die sozialistische Volkswirtschaft und die Effektivität der Produktion das Lebensniveau des Volkes und jedes Bürgers grundlegend bestimmen, sind sie auch eine entscheidende Bedingung für die Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wie umgekehrt die Gewährleistung der Gesetzlichkeit eine maß-

gebliche Voraussetzung für die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele ist. Vor allem die sich weiterentwickelnden sozialistischen Produktivsverhältnisse bedingen und ermöglichen eine bewußte und strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Mit der Verwirklichung ihrer Hauptforderung, der unbedingten Einhaltung des Rechts, wird die staatliche Einflußnahme auf die wirtschaftliche Tätigkeit in bedeutendem Maße gesichert. Die sozialistische Gesetzlichkeitskonzeption umschließt die Einhaltung der einheitlichen Staatsdisziplin, die Erfüllung der Plahaufgaben und der vertraglichen Verpflichtungen. Das genaue Befolgen aller Rechtsvorschriften über den technologischen Ablauf der Produktion, über Sicherheit, Brandschutz, Arbeitsschutz, Vorbeugung von Havarien usw. trägt wesentlich zur Erfüllung der Aufgaben auf ökonomischem Gebiet bei und bewahrt vor volkswirtschaftlichem Schaden.

Aber auch die Entscheidungstätigkeit in der Wirtschaft erfordert die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, womit zugleich die gesamtgesellschaftlichen Interessen gewahrt werden und Erscheinungen von Subjektivismus, Voluntarismus und Betriebsegoismus entgegengewirkt wird. Auch der wirtschaftlichen Rechnungsführung liegen die Rechtsvorschriften zugrunde.

Die Bedeutung der Volkswirtschaft für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht nicht zuletzt auch darin, daß in der Arbeit, vor allem in der produktiven Sphäre, solche Persönlichkeitseigenschaften wie Einsatzbereitschaft, Fleiß, Ehrlichkeit, Ordnungsliebe und Disziplin ausgeprägt werden, also Haltungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen bzw. diese fördern.

Das sozialistische Recht stellt insgesamt eine bedeutsame Komponente bei der Ausübung der staatlichen wirtschaftsleitenden Funktionen dar, indem durch Rechtsvorschriften die Organisation und die Kompetenz der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Wirtschaftseinheiten bestimmt werden, indem in der Wirtschaftssphäre spezifische rechtliche Instrumentarien angewandt werden, um die staatliche Leitungstätigkeit und die Wirtschaftstätigkeit der produzierenden Glieder reibungslos zu sichern.